

G e b ü h r e n s a t z u n g für das Kreisarchiv

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung 19. Juni 1987 in der Fassung vom 19. Juni 2018 sowie den §§ 2, 11, 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 in der Fassung vom 7. November 2017 hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 13. Dezember 2018 folgende Neufassung der Gebührensatzung für das Kreisarchiv Esslingen beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Das Kreisarchiv erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen und für die Benutzung seiner Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden nach den Sätzen des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (3) Soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, ist die Benutzung der im Kreisarchiv verwahrten Archivalien durch Einsichtnahme im Lesesaal des Kreisarchivs gebührenfrei.

§ 2 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren nach den Nummern 1, 2 und 3 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Kreisarchivs wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient oder ein öffentliches Interesse vorliegt.
- (2) Bei Inanspruchnahme des Kreisarchivs zu privaten oder familienkundlichen Zwecken, die nicht im gewerblichen Interesse liegen, kann in den in Absatz 1 genannten Fällen die Gebühr ermäßigt oder bei geringfügigem Aufwand auf deren Erhebung verzichtet werden.
- (3) In den Fällen der Nummern 14, 15, und 16 des Gebührenverzeichnisses kann die Gebühr ermäßigt oder von einer Erhebung abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Kreisarchivs wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familienkundlichen Zwecken dient oder ein anderes öffentliches Interesse vorliegt.

§ 3 Ersatz von Auslagen

Auslagen für beantragte oder sonst verursachte Sonderleistungen, insbesondere für Verpackung und Verpackungsmaterial, Wertversicherung, Einschreibe- oder Eilsendungen, sind zu erstatten.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten alter Vorschriften

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.12.2001 außer Kraft.

- (2) Für öffentliche Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung beauftragt worden sind, sind die bisherigen Gebührenregelungen anzuwenden.

Heinz Eininger
Landrat

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
Auskunftstätigkeiten und Vorlage von Archivgut		
1	Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen, für jede angefangene Viertelstunde	15,00
2	Ermittlung bestimmter Archivalien oder sonstiger Sammlungsgegenstände in den Archivbeständen, Export und Bereitstellung von digitalem Archivgut, für jede angefangene Viertelstunde	15,00
3	Vorlage von Archivgut, dessen Format oder Überlieferungsform bei der Benutzung besonderen personellen Aufwand oder besondere technische Vorkehrungen oder die Nutzung archiveigener Geräte erfordert (zum Beispiel Karten, Bilder, Plakate, Tonträger, Filme, digitales Archivgut), nach Aufwand, für jeden angefangenen Benutzertag jedoch mindestens	15,00
Anfertigung von Reproduktionen von Archivgut		
Papierkopien und Ausdrücke		
4	Papierkopien von Bibliotheksgut in Selbstbedienung schwarz / weiß bis DIN A 4, je Seite	0,10
	schwarz / weiß bis DIN A 3, je Seite	0,20
5	Papierkopien und Ausdrücke von Archivalien schwarz / weiß bis DIN A 3, je Seite	0,30
	farbig bis DIN A 3, je Seite	0,50
6	Ausdruck vom Mikrofiche oder Mikrofilm schwarz / weiß bis DIN A 3, je Seite	0,30
Digitale Reproduktionen		
(Nr. 7 bis 12 jeweils zuzüglich Gebühren nach Nr. 13)		
7	Digitalfotografie von Archivalien Format raw, tiff oder jpg, bis zu 3600 x 2400 Pixel Vorlagenformat bis DIN A 3, je Einzelvorlage	10,00
	Sonderformate größer als DIN A 3, je Einzelvorlage	15,00
8	Digitale Reproduktion von Archivalien (Scan) Format tiff, jpg oder pdf, Vorlagenformat bis DIN A 3 Auflösung bis 200 dpi, je Einzelvorlage	0,60
	Auflösung 300 dpi und höher (hochwertige Qualität), je Einzelvorlage	8,00
9	Digitalisierung von Fotoabzügen bis Format DIN A 4 Format tiff und jpg, bis zu 700 dpi (RGB), je Einzelvorlage	0,60

	bis Format DIN A 2	
	Format tiff und jpg, bis zu 700 dpi (RGB), je Einzelvorlage	1,00
10	Digitalisierung von Positivvorlagen (Dias), Kleinbild und Mittelformat	
	bis zu 2048 x 3072 pixel, je Einzelvorlage	1,20
11	Digitalisierung von Negativvorlagen und Negativfilmen, je Einzelscan	0,60
12	Digitalisierung von Glasplatten bis 12 x 15 cm, je Einzelvorlage	2,50
13	Bereitstellung von Daten auf Datenträger, inklusive Datenträger oder digitaler Übermittlung (DVD, USB-Medium, Downloadlink, Email), pauschal	5,00
	Wiedergabe von Archivgut	
14	Nutzung einer Reproduktion von im Kreisarchiv verwahrten Archivalien in Druckerzeugnissen oder auf elektronischen Datenträgern (zuzüglich der Gebühren für die Anfertigung der Reproduktion)	
	Auflage bis 5.000 Exemplare	30,00
	Auflage über 5.000 bis 50.000 Exemplare	70,00
	Auflage über 50.000 Exemplare	120,00
	Für Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen, Lizenzaus- gaben usw. kann die Gebühr auf das 0,3fache ermäßigt werden.	
15	Wiedergabe von Archivalien (auch Bilder, Karten, Pläne, Schaufilme und Tondokumente) in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen oder in ähnlichen Medien, zuzüglich der Gebühren für die Anfertigung der Reproduktion, je angefangene Wiedergabeminute	50,00
16	Wiedergabe von Archivalien in Onlinemedien (Onlinestellung), zuzüglich der Gebühren für die Anfertigung der Reproduktion, je Vorlage	15,00
	Archivieren von öffentlichem Archivgut unter Eigentumsvorbehalt nach §§ 7 und 8 des Landesarchivgesetzes	
17	Bewertung und Aussonderung von Schriftgut, Übernahme, Sicherung, Nutzbarmachung und Erschließung von digitalem und analogem Archivgut, je volle Stunde	60,00
18	Magazinierung je angefangener Regalmeter, pro Jahr	18,00
19	Teilnahme am kommunalen digitalen Langzeitarchiv über das Kreisarchiv (zuzüglich Gebühren nach Nr. 17), pro Jahr	65,00
20	Bereitstellung von Archivgut und Benutzerbetreuung in Gemeindearchiven des Landkreises, je volle Stunde	60,00

Haushaltssatzung des Landkreises Esslingen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	611.715.100
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	603.730.400
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	7.984.700
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	7.984.700

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	608.720.700
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	582.532.600
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	26.188.100
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.776.800
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	44.243.500
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 38.466.700
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 12.278.600

EUR

2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	35.842.900
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	15.564.300
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	20.278.600
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	8.000.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 35.842.900 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 63.344.600 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 120.746.000 EUR

§ 5 Kreisumlagehebesatz

Der Umlagesatz für die **Kreisumlage** wird auf **30,70 v. H.** der Steuerkraftsummen der Städte und Gemeinden des Landkreises festgesetzt (§ 35 Abs. 1 FAG).

Esslingen am Neckar,

Heinz Eininger
Landrat

Wirtschaftsplan 2019

Aufgrund von § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) und § 11 der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen:

1	Der Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Esslingen wird festgesetzt:	
1.1	im Erfolgsplan mit	EUR
	Erträgen von	34.907.600
	Aufwendungen von	36.295.200
1.2	im Vermögensplan	
	mit Einnahmen und Ausgaben von	7.027.700
1.3	mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) von	0
1.4	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	1.780.600
2	Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	3.000.000

Esslingen am Neckar,

Heinz Eininger
 Landrat

Satzung über das Jugendamt

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und mit § 1 Abs. 2 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 13.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamts. Es führt die Bezeichnung "Kreisjugendamt".

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches, Buch I - Allgemeiner Teil (SGB I), § 2 in Verbindung mit § 85 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Mit Zustimmung des Kreistages kann das Jugendamt freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe sowie Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz erfüllen.

§ 3

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beratender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG, §§ 34, 35 LKrO).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
 - a) 12 Kreisrätinnen und Kreisräte,
 - b) 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,
 - c) 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind:
 - a) für die Vertreterinnen/Vertreter der Jugendverbände: der Kreisjugendring im Landkreis,
 - b) für die Wohlfahrtsverbände: die Liga der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

§ 4

Beratungsrecht des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss berät im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII
1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
 2. die Jugendhilfeplanung;
 3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes;
 4. die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
 5. die Entscheidung über
 - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamts und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel;
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.
 6. Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LJHG hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für den Vorschlag der Jugendschöffinnen/Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG);

§ 5

Beschlussfassung

Themen, die im Jugendhilfeausschuss beraten werden und Beschlüsse erfordern (außer § 4 Abs. 2) werden im Sozialausschuss beschlossen.

§ 6

Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt vom 24. März 1994 außer Kraft.

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 3 und 34 der Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 13. Dezember 2018 die Satzung über die Änderung der Hauptsatzung vom 7. Oktober 1976 beschlossen, die zuletzt am 14. April 2016 geändert wurde:

§ 1 Änderungen

1. § 4 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Aufgrund von § 34 Absatz 1 Landkreisordnung werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) der Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b) der Ausschuss für Technik und Umwelt (zugleich Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb)
- c) der Sozialausschuss
- d) der Kultur- und Schulausschuss

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:

- | | |
|---|--------------|
| a) dem Verwaltungs- und Finanzausschuss | 21 Kreisräte |
| b) dem Ausschuss für Technik und Umwelt | 21 Kreisräte |
| c) dem Sozialausschuss | 21 Kreisräte |
| d) dem Kultur- und Schulausschuss | 21 Kreisräte |

(3) § 4a Bildung und Zusammensetzung des beratenden Jugendhilfeausschusses

(1) Die Zusammensetzung des **beratenden Jugendhilfeausschusses** ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Esslingen in ihrer jeweiligen Fassung.

- (2) Nach § 71 SGB VIII befasst sich der beratende Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
- 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
 - 2. der Jugendhilfeplanung und
 - 3. der Förderung der freien Jugendhilfe

Er hat Beratungsrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

(4) § 5 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(3) Der Sozialausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Fragen der sozialen Sicherung
- b) Altenhilfe
- c) Leistungen für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung, Blindenhilfe und Schwerbehinderung
- d) Kriegsopferfürsorge
- e) Jugendhilfeangelegenheiten

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.